

FMA-Wegleitung 2019/15 – Antragsverfahren zur Verwaltung und Vertrieb eines AIF

Wegleitung für das Antragsverfahren zur Verwaltung und Vertrieb eines AIF bzw. Änderung eines bereits verwalteten bzw. vertriebenen alternativen Investmentfonds (**AIF**) nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (**AIFMG**), die entsprechend einzureichenden Dokumente sowie deren Ausgestaltung.

Referenz:	FMA-WL 2019/15
Adressaten:	Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM)
Betrifft:	AIF und AIFM
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	18. Dezember 2019
Letzte Änderung:	-

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Antragsverfahren zur Verwaltung und zum Vertrieb eines AIF gemäss Art. 6 ff., 112 ff. in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 31 Abs. 3 AIFMG. Sie enthält darüber hinaus Erläuterungen zur Änderung eines bereits verwalteten/vertriebenen AIF nach Art. 6 ff., 112 ff. i.V.m. Art. 31 Abs. 3 und 33 AIFMG. Zudem werden die im Rahmen des Antragsverfahrens einzureichenden Dokumente sowie die Prozesse der Antragsverfahren erläutert. Diese Wegleitung reflektiert die Rechtslage ab dem 1. Februar 2020.

1. Allgemeines

Die Zulassung eines AIFM umfasst nach Art. 28 und 29 AIFMG zumindest die Anlageverwaltung von AIF. Entsprechend sind beim Zulassungsantrag des AIFM nach Art. 31 Abs. 3 AIFMG bereits Informationen und Dokumente zu den geplanten AIF einzureichen, wenn und soweit diese bereits verfügbar sind bzw. die Anträge auf Zulassung als AIFM und Verwaltung von AIF gleichzeitig gestellt werden. Folglich sind diese Dokumente und Informationen Teil des Zulassungsgesuchs des AIFM und werden ebenfalls materiell geprüft. Der erfolgreiche Abschluss des Prüfungsverfahrens ist die Erteilung der (kostenpflichtigen) Zulassung als AIFM (wobei eine separate Kostenfolge für die verwalteten AIF ausgelöst wird). Die AIFM-Zulassung wird somit nach ESMA Fondskategorien und unter Mitberücksichtigung der geplanten AIF und deren Anlagestrategie erteilt.

Wenn ein neuer AIF verwaltet oder ein bestehender AIF geändert werden soll und die Informationen sowie Dokumente erst nach erteilter Zulassung des AIFM vorliegen, ist eine entsprechende Änderungsanzeige nach Art. 33 AIFMG bzgl. des Zulassungsumfangs des AIFM im Hinblick auf den neu zu verwaltenden AIF/geänderten AIF an die FMA zu richten. Die FMA überprüft dann neben dem Fondssachverhalt ebenfalls, ob der AIFM bei Verwaltung/Vertrieb dieses AIF auch weiterhin seine Zulassungsvoraussetzungen einhält (z.B. ob seine dargelegte personelle und technische Infrastruktur weiterhin ausreichend ist, die Risikomanagement-, Liquiditätsmanagement-, Interessenkonflikte-Weisungen etc. weiterhin angemessen und ausreichend sind¹ (vgl. Art. 31 Abs. 3 und 33 AIFMG)). Wenn sich aus der Verwaltung bzw. dem Vertrieb eines neuen AIF der Bedarf nach einem neuen Zulassungsumfang des AIFM ergibt (z.B. Investitionen in eine Anlageklasse, welche für den AIFM neu ist), ist gemäss Art. 31 Abs. 10 AIFM ein entsprechender Antrag gleichzeitig zu stellen.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 AIFMG bedürfen sämtliche wesentlichen Änderungen der nach Art. 31 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 30 AIFMG vorgelegten Angaben und Unterlagen einer vorgängigen Mitteilung an die FMA. Über die betroffene Änderung des AIFM-Zulassungsumfangs entscheidet die FMA im Wege einer Kenntnisnahme zuzüglich der kostenpflichtigen Entscheidung über die angezeigte AIF-Erstverwaltung bzw. AIF-Änderung. Die jeweilige Kostenfolge ist aus Art. 30 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (**FMAG**) i.V.m. Anhang I Abschnitt C Ziff. 1 zum FMAG ersichtlich.

Die blosse Verwaltung eines AIF gestattet nicht den Vertrieb eines AIF. Der Vertrieb eines AIF ist im Wege der Vertriebsanzeige gemäss Art. 112 ff. AIFMG einzureichen.

2. Verwaltung von AIF

Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat einen von ihm verwalteten AIF nach Massgabe des Art. 31 Abs. 3 AIFMG der FMA vorab anzuzeigen. Dasselbe gilt für Änderungen eines bereits verwalteten AIF gemäss Art. 31 Abs. 3 i.V.m. Art. 33 AIFMG. Die der FMA einzureichenden Informationen und Dokumente richten

¹ Die entsprechenden AIFM Unterlagen/Weisungen können so aufgebaut sein, dass Sie pro AIF einen eigenen Anhang ausweisen, der dann den fondsrechtlichen Teil für diesen konkreten Einzelfall abdeckt.

sich nach dem konkreten Antrag und der gewählten Rechtsform des AIF. Die Gesuchsunterlagen sind physisch einzureichen und per E-Mail an die Adresse fonds@fma-li.li zu senden².

a) Erstverwaltung von AIF / einzureichende Dokumente

Der AIFM muss der FMA jeden zu verwaltenden AIF anzeigen. Der Anzeige des AIFM sind gemäss Art. 31 Abs. 3 AIFMG zumindest die folgenden Informationen und Dokumente beizufügen:

- Eine Bestätigung des Handelsregisters, dass der gewünschte Name des AIF noch verfügbar ist. Der Name des AIF muss unter Berücksichtigung der in Art. 15a AIFMG dargelegten Grundsätze gewählt worden sein.
- Informationen zur Anlagestrategie (Art. 31 Abs. 1 Bst. a AIFMG)
Es ist eine Beschreibung der Anlagestrategie und –restriktionen, ggf. Zielfonds, Hebelfinanzierung, Parteien, Risiken, etc. einzureichen, sodass die Befähigung des AIFM in Bezug auf den konkreten AIF erkennbar ist.
- die konstituierenden Dokumente des AIF im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 39 i.V.m. 6 ff. AIFMG (Art. 31 Abs. 1 Bst. c AIFMG)
Hier können die entsprechenden Musterdokumente des LAFV verwendet werden. Im Übrigen wird zur Strukturierung der konstituierenden Dokumente auf die FMA Wegleitung 2019/13 verwiesen.
- Angaben zur Bestellung einer Verwahrstelle: Hier ist regelmässig der Verwahrstellenvertrag inkl. aller Anhänge vorzulegen (Art. 31 Abs. 1 Bst. d AIFMG)
- die Annahmeerklärung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 109 AIFMG unter Angabe des zuständigen qualifizierten Wirtschaftsprüfers³.
- die Anlegerinformationen gemäss Art. 105 AIFMG (Art. 31 Abs. 1 Bst. e AIFMG)
- eine Erklärung der Geschäftsleitung des AIFM, dass
 - o alle der FMA mit diesem Gesuch eingereichten neuen oder ggf. angepassten Weisungen/Reglemente/Handbücher in Bezug auf den AIFM **und** den AIF (Risikomanagement, Compliance, Vergütung, Liquiditätsmanagement, Interessenkonflikte etc.) mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Bestätigung der FMA über die nicht widersprochene Verwaltung des AIF durch den AIFM uneingeschränkt anwendbar und wirksam sind und
 - o sämtliche nicht angepassten und entsprechend angepasst eingereichten Dokumente in Bezug auf den AIFM weiterhin unverändert Gültigkeit haben sowie die Normierungen des AIFMG und der AIFMV eingehalten werden.

Je nach Einzelfall sind weitere Unterlagen einzureichen, wie z.B.

- Informationen zu Auftragsverhältnissen gemäss Art. 46 AIFMG i.V.m. Art. 75 ff. der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission
- Risikoprofile, sofern Hebelfinanzierungen angewandt werden (Art. 31 Abs. 3 Bst. a AIFMG)
- Informationen in Bezug auf Master-Feeder- bzw. Dach- und Zielfonds
- Vermögensverwaltungsverträge und/oder Beratungsverträge
- Promotoren/Sponsorenverträge
- etc.

² Es ist ausreichend, wenn das Antragsschreiben, die Bestätigungen und die unterzeichneten konstituierenden Dokumente im Original eingereicht werden. Die übrigen Dokumente können als Scan eingereicht werden.

³ Ob ein spezieller Wirtschaftsprüfer bzw. eine spezielle Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als nach dem AIFMG besonders qualifiziert gilt, ist auf der Homepage der FMA im Register abrufbar <https://www.fma-li.li/de/aufsicht/bereich-geldwaschereipraevention-und-andere-finanzintermediare/wirtschaftsprufer-und-revisionsgesellschaften/register.html>

Die FMA kann weitere Informationen und Unterlagen einverlangen, wenn dies für die Beurteilung des konkreten Sachverhalts erforderlich ist.

Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Dokumente eine Eingangsbestätigung (Art. 31 Abs. 4 AIFMG). Die weiteren Fristen richten sich je nach konkretem Einzelfall nach Art. 31 Abs. 5 bis 7 bzw. i.V.m. Art. 33 AIFMG.

Für die Kenntnisnahme zur erstmaligen Verwaltung eines AIF⁴ fällt eine Gebühr gemäss Art. 155 AIFMG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 FMAG und Anhang 1 FMAG Abschn. C Ziff. 1 Bst. c Subbst. aa für AIF ohne Teilfonds in Höhe von CHF 750 und für AIF mit Teilfonds in Höhe von CHF 1125 für den Umbrellafonds mit dem ersten Teilfonds und jeden weiteren Teilfonds in Höhe von CHF 375 an.

b) Änderungsanzeige bzgl. bereits verwalteten AIF / einzureichende Dokumente

Das vorstehend Ausgeführte gilt entsprechend mit der Massgabe, dass auch bei der Änderung stets Art. 33 AIFMG – inklusive den entsprechenden Fristen – zu berücksichtigen ist. Bei Änderungen der wesentlichen Angaben und Dokumente nach Art. 6 ff. i.V.m. Art. 31 Abs. 3 AIFMG muss der AIFM vorgängig eine Änderungsmitteilung an die FMA richten. Der Anzeige sind die zur Beurteilung des geänderten Sachverhalts erforderlichen Informationen und Dokumente beizufügen. Es müssen nicht alle Dokumente gemäss Art. 31 Abs. 3 AIFMG erneut eingereicht werden, da vielmehr nur diejenigen Dokumente im Änderungsmodus eingereicht werden müssen, welche die angezeigten Änderungen reflektieren. Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Erklärung der Geschäftsleitung verlangt werden, dass sämtliche nicht angepassten und entsprechend als angepasst eingereichten Dokumente in Bezug auf den AIFM und den konkreten AIF weiterhin unverändert Gültigkeit haben.

Die FMA kann weitere Informationen verlangen, um die konkreten Änderungen umfassend zu beurteilen und sich zu vergewissern, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Für die Kenntnisnahme zur Änderung eines verwalteten AIF fällt eine Gebühr gem. Art. 155 AIFMG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 FMAG und Anhang 1 FMAG Abschn. C Ziff. 1 Bst. i Subbst. kk in Höhe von CHF 500 an.

3. Vertrieb von AIF

a) Vertrieb an professionelle Anleger

Um einen AIF in Liechtenstein an professionelle Anleger zu vertreiben⁵, bedarf es zusätzlich zur Verwaltung des AIF einer Vertriebsanzeige gemäss Art. 112 AIFMG. Selbiges gilt für Änderungen eines bereits vertriebenen AIF gemäss Art. 112a AIFMG.

⁴ Das blosse Verwalten eines AIF ist Teil der AIFM Zulassung. Wenn nach AIFM Zulassung ein weiterer AIF verwaltet werden soll, handelt es sich um eine mitteilungsspflichtige Änderung des AIFM gemäss Art. 33 AIFMG.

⁵ Vertrieb ist neben dem aktiven Anbieten von Fondsanteilen auch die Zugänglichmachung sowohl der konstituierenden Dokumente eines AIF als auch dessen KIID/PRIP mit der Ermöglichung des Erwerbs von Anteilen des AIF.

Die Vertriebsanzeige muss folgende Dokumente enthalten:

- einen Geschäftsplan⁶ mit Angaben zum AIF und dessen Sitz (Art. 112 Abs. 2 Bst. a AIFMG)
- die konstituierenden Dokumente des AIF (Art. 112 Abs. 2 Bst. b AIFMG)
- der Name der Verwahrstelle (Art. 112 Abs. 2 Bst. c AIFMG)
- eine Beschreibung des AIF oder die verfügbaren Anlegerinformationen über den angezeigten AIF (Art. 112 Abs. 2 Bst. d AIFMG)
- Angaben zum Sitz der Master-AIF, falls es sich um einen Feeder-AIF handelt (Art. 112 Abs. 2 Bst. e AIFMG)
- die Anlegerinformationen gemäss Art. 105 Abs. 1 AIFMG, sofern diese schon eingereicht wurden und unverändert sind (Art. 112 Abs. 2 Bst. f AIFMG)
- eine Beschreibung zur Vorkehrung zur Verhinderung eines Vertriebs von AIF an Privatanleger, die den Rückgriff auf von AIF unabhängige Unternehmen berücksichtigt (Art. 112 Abs. 2 Bst. g AIFMG).

Alle Unterlagen die bereits für das blosse Verwalten einzureichen sind, müssen bei zeitgleicher Anzeige nicht in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden, sofern dem Antrag eine Bestätigung beigelegt wird, dass die Unterlagen unverändert sind und weiterhin Gültigkeit haben. Die FMA kann weitere Informationen und Unterlagen verlangen, wenn dies für die Beurteilung des konkreten Sachverhaltes erforderlich ist.

Die FMA teilt dem AIFM innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Vollständigkeit der Anzeige mit, ob er mit dem Vertrieb des AIF beginnen kann. Mit Zustellung der Mitteilung kann der AIFM mit dem Vertrieb beginnen.

Für die Kenntnissnahme zum erstmaligen Vertrieb eines AIF an professionelle Anleger fällt eine Gebühr gemäss Art. 155 AIFMG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 FMAG und Anhang 1 FMAG Abschn. C Ziff. 1 Bst. c Subst. aa für AIF ohne Teilfonds in Höhe von CHF 750 und für AIF mit Teilfonds in Höhe von CHF 1125 für den Umbrellafonds mit dem ersten Teilfonds und jeden weiteren Teilfonds in Höhe von CHF 375 an.

Die Vertriebsgebühr wird mit der Verwaltungsgebühr verrechnet, sodass keine doppelte Gebührenerhebung erfolgt.

b) Vertrieb an Privatanleger

Um einen AIF in Liechtenstein an Privatanleger zu vertreiben, bedarf es zusätzlich zur Verwaltung des AIF einer Vertriebsanzeige gemäss Art. 151 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 i.V.m. Art. 112 AIFMG. Selbiges gilt für Änderungen eines bereits vertriebenen AIF gemäss Art. 151 Abs. 2 i.V.m. Art. 112a AIFMG.

Der AIFM muss den Vertrieb eines AIF an Privatanleger in Liechtenstein gemäss Art. 151 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 i.V.m. Art. 112 AIFMG anzeigen. Diese Anzeige ist losgelöst vom Verwalten eines AIF und muss zusätzlich angezeigt werden.

Die Vertriebsanzeige muss folgende Dokumente enthalten:

- einen Geschäftsplan⁷ mit Angaben zum AIF und dessen Sitz (Art. 112 Abs. 2 Bst. a AIFMG)
- die konstituierenden Dokumente des AIF (Art. 112 Abs. 2 Bst. b AIFMG)
- der Name der Verwahrstelle (Art. 112 Abs. 2 Bst. c AIFMG)

⁶ Dies ist der Geschäftsplan des AIFM, der um jeden AIF ergänzt wird. Dies kann bspw. durch einen fonds- bzw. teilfondsspezifischen Anhang erfolgen.

- eine Beschreibung des AIF oder die verfügbaren Anlegerinformationen über den angezeigten AIF (Art. 112 Abs. 2 Bst. d AIFMG)
- Angaben zum Sitz der Master-AIF, falls es sich um einen Feeder-AIF handelt (Art. 112 Abs. 2 Bst. e AIFMG)
- die Anlegerinformationen gem. Art. 105 Abs. 1 AIFMG, sofern diese schon eingereicht wurden und unverändert sind (Art. 112 Abs. 2 Bst. f AIFMG)
- die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) oder ein Basisinformationsblatt (Art. 151 Abs. 1 Bst. b AIFMG)
- eine Erklärung in der Anzeige mit Bezug auf die konstituierenden Dokumente, dass die Hebelfinanzierung auf das Dreifache des Nettoinventarwertes – berechnet nach der Commitment-Methode – begrenzt ist.

Alle Unterlagen die bereits für das blosse Verwalten einzureichen sind müssen bei zeitgleicher Anzeige nicht in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden, sofern dem Antrag eine Bestätigung beigelegt wird, dass die Unterlagen unverändert sind und weiterhin Gültigkeit haben. Die FMA kann weitere Informationen und Unterlagen verlangen, wenn dies für die Beurteilung des konkreten Sachverhaltes erforderlich ist.

Die FMA teilt dem AIFM innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Vollständigkeit der Anzeige mit, ob er mit dem Vertrieb des AIF beginnen kann. Mit Zustellung der Mitteilung kann der AIFM mit dem Vertrieb beginnen.

Für die Kenntnisnahme zum erstmaligen Vertrieb eines AIF an Privatanleger fällt eine Gebühr gem. Art. 155 AIFMG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 FMAG und Anhang 1 FMAG Abschn. C Ziff. 1 Bst. c Subbst. aa für AIF ohne Teilfonds in Höhe von CHF 750 und für AIF mit Teilfonds in Höhe von CHF 1125 für den Umbrellafonds mit dem ersten Teilfonds und jeden weiteren Teilfonds in Höhe von CHF 375 an.

Die Vertriebsgebühr wird mit der Verwaltungsgebühr verrechnet, sodass keine doppelte Gebührenerhebung erfolgt.

c) Änderungsanzeige bzgl. bereits vertriebener AIF / einzureichende Dokumente

Gemäss Art. 151 Abs. 2 i.V.m. Art. 112a AIFMG sind wesentliche Änderungen der Vertriebsanzeige nach Art. 112 AIFMG einen Monat vor Durchführung der geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mitzuteilen (Art. 112a Abs. 1 AIFMG). Die FMA prüft, ob die geplante Änderung zulässig ist und nicht gegen die Bestimmungen des AIFMG verstösst.

Es sind die Dokumente (im Änderungsmodus)⁷ einzureichen, die von der Änderung betroffen sind. Zusätzlich ist eine Mitteilung für die Anleger einzureichen, aus der die Änderungen hervorgehen. Sofern sich Unterlagen nicht ändern und weiterhin Gültigkeit haben, sind diese im Anschreiben zu nennen und zu bestätigen, dass diese in unveränderter Form weiterhin Gültigkeit haben.

Jede Änderung einer Delegation ist der FMA vor deren Wirksamkeit anzuzeigen. Die konstituierenden Dokumente sind entsprechend der Veränderungen zeitgleich anzupassen. Im Rahmen der Änderungsanzeige sind der FMA die Delegationsverträge und ein Nachweis der prudentiellen Beaufsichtigung – sofern der Delegationsnehmer nicht in Liechtenstein sitzt – in Kopie zu übersenden.

Für die Kenntnisnahme zur Änderung eines AIF fällt eine Gebühr gem. Art. 155 AIFMG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 FMAG und Anhang 1 FMAG Abschn. C Ziff. 1 Bst. i Subbst. kk in Höhe von CHF 500 an.

⁷ Die Einreichung der Unterlagen im Änderungsmodus dient der Beschleunigung des Prüfungsverfahrens.

4. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

5. Inkraftsetzung

Diese Wegleitung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li